

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bedburg	
129	Bekanntmachung Gebührenordnung für besondere Dienstleitungen des Standesamtes der Stadt Bedburg vom 06.07.2010	3-4
	Pulheim	
130	Bekanntmachung 1.Änderung vom 14.07.2010 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Pulheim vom 22. Dezember 2006	5-6
131	Bekanntmachung 1.Änderung vom 14.07.2010 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Pulheim vom 09.02.1999	7-10
132	Bekanntmachung Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim vom 14.07.2010	11-15
133	Bekanntmachung vom 21.07.2010 Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch Bereich: Dormagener Straße, Hausnummer 16 bis 22a	16-18

134	Bekanntmachung	19-21
-----	----------------	-------

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes
Nr. 5 Stommelerbusch
Bereich: Dormagener Straße, Hausnummer 24 bis 38

Gebührenordnung für besondere Dienstleistungen des Standesamtes der Stadt Bedburg vom 06.07.2010



Aufgrund § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetz sowie dem § 72 des Personenstandsgesetz in den jeweilig gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Standesamt Bedburg hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Lebenspartnerschaften in würdevollem Rahmen durchzuführen. Zusätzlich zu den Räumen in den Rathäusern kann auf Wunsch der Paare die standesamtliche Trauung auch außerhalb durchgeführt werden.

§ 2 Gebühren

Zusätzlich zu den jeweils aktuellen Gebühren der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) sind für eine Eheschließungen und ein Begründung einer Lebenspartnerschaften außerhalb des Rathauses Gebühren in Höhe von 107,55 € zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Antragsteller.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind bei der Anmeldung zur Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft zu entrichten oder innerhalb von 14 Tagen zu überwiesen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung einer Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Aufhebung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Stadt eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührenordnung für besondere Dienstleistungen des Standesamtes der Stadt Bedburg wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bedburg, den 07.07.2010

gez.

Koerdt
Bürgermeister

**Stadt Pulheim
-Rhein-Erft-Kreis-**

1. Änderung vom 14.07.2010

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Pulheim vom 22. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 06. Juli 2010 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Pulheim vom 22. Dezember 2006 beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer oder Auftraggeber des Rettungswagen
 - b) Personen, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht über den Benutzer obliegt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührensätze

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Kräfte mit einem Rettungswagen betragen 409,61 €

§ 4 – Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu zahlen.

§ 5 – Schlussbestimmungen

Die Satzungsänderung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

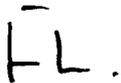
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14. Juli 2010



Frank Keppeler
Bürgermeister

**Stadt Pulheim
-Rhein-Erft-Kreis-**

1. Änderung vom 14.07.2010 der

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Stadt Pulheim vom 09.02.1999**

Präambel

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. 2. 1998 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Pulheim vom 09.02.1999 beschlossen:

§ 1 - Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erheblichen Sachwerten gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 - Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an der Prüfung der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau)
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

§ 4 - Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Pulheim unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 5 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine brandschutztechnische Leistung des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Pulheim gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c und/oder § 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 - Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ - 7 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Anlage 1 - Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühr nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Pulheim gelten folgende Stundensätze:

- | | |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt
nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene Stunde pauschal | 51,49 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau
entsprechen dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde | 25,75 € |
| 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von
Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender
Anwendung zu Ziffer 1 und 2 | |
| 4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c
Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde | 51,49 € |

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14. Juli 2010

FL.

Frank Keppeler
Bürgermeister

**Stadt Pulheim
-Rhein-Erft-Kreis-**

Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim vom 14.07.2010

§ 1 - Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Pulheim sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

(1) Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
- d) für Stellungnahmen zu Anleiterproben mit einem Hubrettungsfahrzeug auf Antrag des Eigentümers/Bauherren oder auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde,
- e) die erforderlichen An- und Abfahrten.

(2) Feuerwehrpläne

- a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
- b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
- c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
- d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c.
- e) Materialkosten

(3) Brandmeldeanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Pulheim (TAB – BMA), inkl. der Prüfungen von Feuerwehraufkarten,
- b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,

- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
- e) die An- und Abfahrten.

(4) Schlüsseldepots

- a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die jährliche Überprüfung von Feuerwehrschlüsseldepots,
- d) die An- und Abfahrten.

(5) Brand- und Selbstschutzausbildung

- a) die Ausbildung im Betrieb,
- b) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,
- c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
- d) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
- e) die An- und Abfahrten,
- f) die Materialkosten.

§ 2 – Berechnung der Entgelte

(1) Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung im Einzelfall berücksichtigt. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Entgeltsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 3 - Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 4 - Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1.1 bis 1.4 ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Leistung beauftragt.
- (2) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach 1.5 ist
 - a) im Falle des § 1.5 (a) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Betriebes, für den die Ausbildung durchgeführt wird.
 - b) Im Falle des § 1.5 (b) und (c) derjenige, der an der Ausbildung teil nimmt. Sofern ein Betrieb Mitarbeiter(innen) zur Ausbildung entsendet, kann für diese Teilnehmer der Entsendende zum Gebührenschuldner werden.
 - c) Die Kosten für die Gebühren nach § 1.5 (d) und € trägt derjenige als Zahlungspflichtiger, welcher die Kosten für die Leistungen nach 1.5 (a) bis (c) zu tragen hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistung ab dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr dieser. Das Entgelt wird eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ - 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Anlage 1 - Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 1 der Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Pulheim gelten folgende Regelsätze:

1. Für Leistungen nach § 1 (1) a - c und e
je angefangene Stunde ----- 51,49 €
2. Für Leistungen nach § 1 (1) d
je angefangene Stunde----- 51,49 €
zusätzlich die Fahrzeug- und Personalkosten je angefangene Stunde gemäß der
Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim
3. Für Leistungen nach § 1 (2) a – d
je angefangene Stunde ----- 51,49 €
4. Für Leistungen nach § 1 (3) a – e
je angefangene Stunde ----- 51,49 €
5. Für Leistungen nach § 1 (4) a – c
je angefangene Stunde----- 51,49 €
6. Für Leistungen nach § 1 (5) a - b + e
je angefangene Unterrichtsstunde (45 Minuten) ----- 51,49 €
7. Für Leistungen nach § 1 (5) c
je Teilnehmer----- 51,49 €
8. Für Leistungen nach § 1 (5) d
je Teilnehmer----- 102,98 €
9. Für Leistungen nach § 1 (5) f
je Unterweisung ----- 20,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14. Juli 2010



Frank Keppeler, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 21.07.2010

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch
Bereich: Dormagener Straße, Hausnummer 16 bis 22a
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 06.07.10 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, rückwärtige Anbauten planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung.
Der vereinfachten Änderung ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

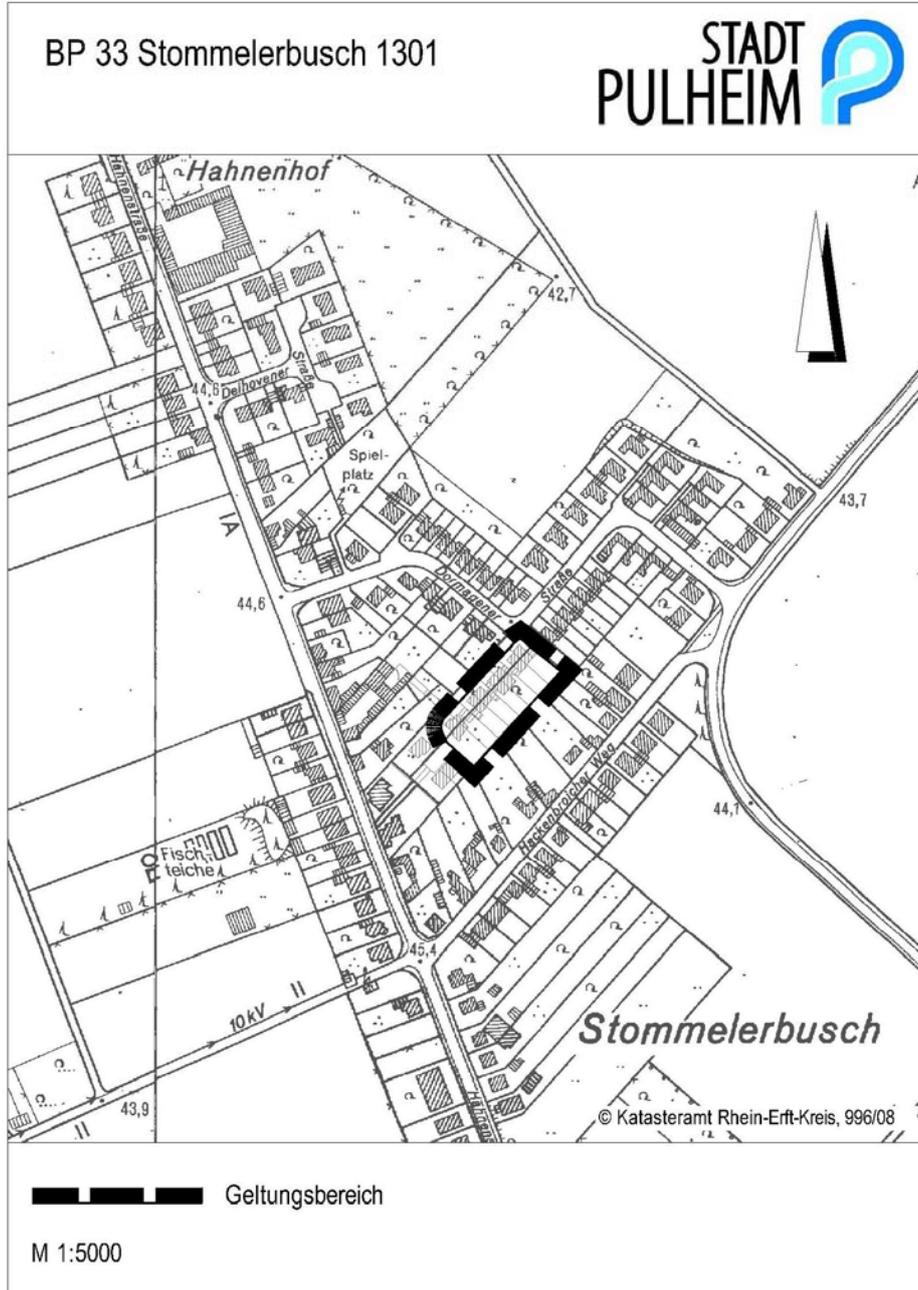
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 21.07.10

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 27.07.10
bis 12.08.10



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 21.07.2010

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 5 Stommelerbusch
Bereich: Dormagener Straße, Hausnummer 24 bis 38
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 06.07.10 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 5 Stommelerbusch für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, rückwärtige Anbauten planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung.
Der vereinfachten Änderung ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 5 Stommelerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 5 Stommelerbusch gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Stommelerbusch kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 21.07.2010

gezeichnet
 Frank Keppeler
 Bürgermeister

Aushang: vom 27.07.10
 bis 12.08.10

